

PZ 1911. 4429
Groß Wartenberger

Westdeutsche
Bibliothek

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groze, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr. 1

Sonnabend, den 7. Januar

1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine

Berordnungen und Verfügungen.

Betrifft Anmeldung zur Stammrolle.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle hat gemäß § 25 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1911 zu erfolgen.

Die Meldepflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Von der Wiederholung der Anmeldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche von der Ersatzbehörde für einen bestimmten Zeitraum hiervon entbunden sind. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis, welches kostenfrei von dem betreffenden Standesbeamten zu erteilen ist, vorzulegen, wenn die Anmeldung nicht am Geburtsorte erfolgt. Militärpflichtige, welche sich bereits gestellt, haben die Losungsscheine vorzulegen. Die Meldepflicht liegt bei abwesenden Militärpflichtigen den Eltern, Vormündern Lehr- und Brotherrn ob. Behufs Ermittlung der neu angezogenen Personen männlichen Geschlechtes, welche entweder selbstständig oder mit ihren Eltern ihr gesetzliches Domizil am Orte erlangt haben und sich über

ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können haben sich die zur Führung der Stammrolle verpflichteten Behörden von Haus zu Haus zu begeben, und von den Wirten, welche gemäß § 4 der Oberpräsidialinstruktion vom 27. Januar 1876 verpflichtet sind, alle auf die Aufzeichnung dieser Personen bezüglichen Angaben zu machen, die nötigen Nachrichten einzuholen.

Die unterlassene Anmeldung zur Stammrolle wird nach § 26 ab 7 der Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Im übrigen beziehe ich mich auf § 44 und 46 der Wehrordnung. Die Anlegung der neuen Rekrutierungsstammrollen zu denen Formulare in der Großschön Druckerei zu haben sind muß bis 1. Februar cr. beendet sein, da von diesem Zeitpunkt an die alten Stammrollen berichtigt und gleichzeitig die neuen hier abgegeben werden müssen.

Die Beläge sind wieder in starke Papierumschläge zu heften und zu beschreiben. Die Revisionsstermine werde ich später bekannt machen. Zu denselben sind auch die Auszüge aus den Sterberegistern mitzubringen.

Hierbei bemerke ich noch, daß die Stammrollen für die Guts- und Gemeindebezirke getrennt zu halten sind. Die Rufnamen der Militärpflichtigen sind zu unterstreichen.

Gleichzeitig sind die Geburtslisten zu prüfen, ob alle darin Aufgeführten noch am Leben sind. Ergeben sich Sterbefälle, so sind die Todescheine von den betreffenden Standesbeamten zu beschaffen bezw. die Geburtslisten zur Berichtigung vorzulegen, da dadurch viel Schreibereien vermieden werden.

Jeder Todesfall in der Geburtsliste ist durch Unterschrift oder Beidrückung des Dienststempels

zu bezeichnen, worauf die Herren Standesbeamten aufmerksam zu machen sind.

Behufs Aufstellung einer Statistik ist durch den Herrn Kriegsminister angeordnet worden, daß fortan in Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle der Beruf des Militärpflichtigen genau zu bezeichnen ist. Nachfolgend bringe ich die vom Herrn Minister erlassene Anweisung für die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zum Abdruck. Auf die genaue Befolgung derselben wird bei der Stammrollenrevision diesseits besonders geachtet werden.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit zugänglich genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.) Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Gartenbau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.)

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Groß Wartenberg, den 3. Januar 1911.

Verlängerung.

des Verbots des Hausierhandels mit Schweinen und Geflügel im Regierungsbezirk Breslau.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Verbot des Handels mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen wird bis 31. März 1911 verlängert.

Die Aufhebung dieses Verbots wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 148 Nr. 7 a der Reichsgewerbeordnung bzw. nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 3.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 24. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

v. Baumbach.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsweichengegesetz der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen zum dem am 17. Januar 1911 in Groß Wartenberg anstehenden Viehmarkt untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Groß Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für diesen Markt sind nicht auszustellen.

Groß Wartenberg, den 4. Januar 1911.

Der königliche Landrat.

von Busje.

Meine Anordnung vom 15. November 1910, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, (Kreisblatt für 1910 Seite 519/520) wird für den Gemeindebezirk Kalkowski und den Gutsbezirk Kalkowski, so weit der letztere noch zu dem Beobachtungsgebiet gehört, hiermit aufgehoben.

Beide Bezirke scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 2. Januar 1911.

Der königliche Landrat.

von Busje.

Unter dem Rindviehbestande des Schmiedemeisters Reigber zu Dalbersdorf ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf das Seuchengehöft des p. Reigber finden gemäß meiner Anordnung vom 16. Dezember d. Js. (Kreisblatt Seite 583) die unter I meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) für Seuchengehöfte erlassenen Anordnungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Dezember 1910.

Der königliche Landrat.

von Busje.

Unter dem Viehbestande des Bauergutsbesizers Johann Wanzel zu Kunzendorf ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bei den Viehbeständen des Einliegers Karl Wanzel und des Freistellers Franz Kofot zu Kunzendorf (Kolonie Carlowitz) liegt der Verdacht der Maul- und Klauenseuche vor.

Auf die Seuchengehöfte des Johann Wanzel, Karl Wanzel und Franz Kofot finden gemäß meiner Anordnung vom 12. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 567) die unter I meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt für 1910 Seite 539/540) für Seuchengehöfte erlassenen Anordnungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 5. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Eichgrund festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Der Gutsbezirk Eichgrund hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt 539/540) unter I getroffenen Anordnungen.

Der durch das Dominialgehöft führende öffentliche Weg wird für die Dauer der Seuche gesperrt.

II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, welchem zunächst nur die bereits anderen Beobachtungsgebieten zugewiesenen Guts- und Gemeindebezirke Grundwis angehören, da die Gutsbezirke und Gemeindebezirke Boguslawitz, Dalbersdorf und Kunzendorf bereits Sperrbezirke bilden.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in meiner oben bezeichneten Anordnung vom 2. Dezember 1910 unter II getroffenen Anordnungen.

Der Gutsbezirk Eichgrund scheidet aus dem durch meine Anordnungen vom 3. Dezember,

12. Dezember und 16. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 553/554, 567, 583) gebildeten Beobachtungsgebieten aus.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 5. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Die Maul und Klauenseuche in Grandorf Kreis Adelnau ist erloschen. Das Gehöft verbleibt jedoch im Beobachtungsgebiet.

Groß Wartenberg, den 2. Januar 1911.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Wallendorf Kreis Namslau erloschen. (Die Ortschaft Wallendorf bleibt aber bis zum 24. d. Mts. noch in Beobachtung.)

Groß Wartenberg, den 2. Januar 1911.

In Hundsfeld, Kreis Dels ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Groß Wartenberg, den 4. Januar 1911.

Zur Berechnung und Oberverteilung der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1911 ist das Steuerfoll nach dem Stande am 1. Januar 1911 unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Veränderungen maßgebend. Damit die letzteren berücksichtigt werden können, ist die umgehende Angabe der bis zum 1. Januar cr. eingetretenen Zu- und Abgänge an Einkommensteuer, welche bisher noch nicht angezeigt worden sind, erforderlich.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die vorgeschriebenen Controllauszüge über vorerwähnte Einkommensteuer- Zu- u. Abgänge spätestens binnen 3 Tagen an den Vor-

fitzenden der Veranlagungskommission hier selbst einzufenden.

Groß Wartenberg, den 3. Januar 1911.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf

Wittwoch, den 18. Januar 1911 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd — auf die bezeichneten Wildarten

Dienstag, den 17. Januar 1911 stattfindet.

Breslau, den 15. Dezember 1910.

Der Bezirksauschuß.
gez. von Baumbach.

Der dem Kreise gehörige Polizeihund ist in letzter Zeit wiederholt unter Umständen requiriert worden, die eine erfolgreiche Tätigkeit von vornherein ausschloßen. Wenn nach einem Delikte der Polizeihund durch Verfolgung der Spur des Täters diesen ausfindig machen soll, so ist es durchaus notwendig, den Tatort abzusperren; wird dieser dagegen von einer Anzahl Menschen besichtigt, so kann der Hund natürlich infolge der Unmenge der menschlichen Spuren die des Täters nicht ausfindig machen. In solchen Fällen bitte ich behufs Vermeidung unnützer Kosten, die dann unbedingt erfordert werden könnten, von der Herbeirufung des den Hund führenden Gendarmen abzugehen.

Kempen i./P., den 17. Dezember 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
gez. von Scheele

Geheimer Regierungs- und Landrat

In letzter Zeit sind wiederholt anonyme Anzeigen und Beschwerden pp. hier eingegangen.

Ich mache hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ich auf solche Anzeigen nichts gebe und daß dieselben ohne weitere Verfolgung zu den Akten genommen werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehendes zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen.

Groß Wartenberg, den 31. Dezember 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau ist dem Tierarzt Herrn Dr. Sturm in Kempen auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 zu dem Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 die Genehmigung zur Aus-

übung der Ergänzungsfleischbeschau bei den von ihm behandelten Tieren im Falle der Schlachtung für den Kreis Groß Wartenberg erteilt worden.

Groß Wartenberg, den 2. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

von Busse.

Montag, den 9. Januar sollen bei der Bahnmeisterei Groß Wartenberg ungefähr 1900 Stück alte zu Bahnzwecken nicht mehr geeignete Schwellen in einzelnen Losen von je 10 Stück sowie eine Menge Abfallholz öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden. Anfang der Versteigerung auf Station Bralin vorm. 9 Uhr, auf Station Pirschau vormittag 11 Uhr und auf Station Groß Wartenberg 2 Uhr nachmittag. Die Bedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben. Nähere Auskunft erteilt Bahnmeisterei Groß Wartenberg. Königliches Betriebsamt 4 Breslau.

Holzverkauf.

Montag den 16. Januar 1911 vormittags 9 Uhr Verkauf von Durchforstungs- und Abraumhaufen im hiesigen Stadtforsl.

Anfang im Jagd 1, Sammelplatz an der Hummelmühle.

Groß Wartenberg, den 29. Dezember 1910.

Der Magistrat.

Verordnung

über das Verhalten erkrankter Mitglieder der Ortskrankenkasse des Kreises Oels und deren Familien-Angehörige.

An Stelle der Krankenordnung vom 18./28. Juni 1899 treten folgende von der Generalversammlung am 5. Juni 1901 beschlossene Bestimmungen:

1. Beim Eintritt einer Erkrankung hat sich das Mitglied alsbald in sauberer Kleidung mit reingewaschenem Körper in Behandlung des zuständigen Bezirks-Kassenarztes zu begeben. Der Kassenarzt ist — abgesehen jedoch wenn Gefahr im Verzuge — nur während der Sprechstunden, des Sonntags auch nur in dringenden Fällen, aufzusuchen. Hierbei hat sich das Mitglied durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde bezw. des Betriebsleiters (NB. wenn der Betriebsleiter die Kassenbeiträge direkt zur Kasse abliefern) zu legitimieren. In die Wohnung des erkrankten Kassenmitgliedes ist der Arzt nur zu bitten, wenn der Er-

frankte den Arzt aufzusuchen nicht im Stande ist; auch sind Bestellungen zu Krankenbesuchen möglichst in den Sprechstunden auszurichten. **Telegraphischen** und **telephonischen** Ersuchen ist der Kassenarzt nur bei schweren Erkrankungen und bei Unglücksfällen nachzukommen verpflichtet. Die Telegramme, in welchen Art und Umfang der Krankheit bezw. des Unfalles kurz anzugeben ist — z. B. schwere Entbindung, starke Blutungen, Beinbruch, Augenverletzung u. — sind von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher oder dem Betriebsleiter — wenn derselbe die Kassenbeiträge direkt zur Kasse abliefern — abzusenden. Wird der Kassenarzt in nicht dringenden Fällen und falls der Erkrankte den Arzt aufzusuchen unbedenklich im Stande ist, in die Wohnung des Erkrankten gebeten, so fallen dem Erkrankten auch die entstandenen Unkosten zur Last. In Streitfällen über die Notwendigkeit der telegraphischen Herbeirufung des Arztes entscheidet die Aufsichtsbehörde (Königliche Landrat).

2. Die außerhalb der Kassenarztbezirke der Ortskrankenkasse des Kreises Oels wohnenden erkrankten versicherungspflichtigen Mitglieder, welche wegen allzugroßer Entfernung den nächsten diesseitigen Kassenarzt nicht zu konsultieren vermögen, haben den Vorstand ohne Verzug von ihrer Erkrankung unter Beifügung ihres Mitteilungsbuches über die gezahlten Beiträge zu benachrichtigen, damit dieser in der Lage ist, die Fürsorge eventuell der Ortskrankenkasse am Orte der Erkrankung gemäß § 57 a des Krankenversicherungsgesetzes zu übertragen oder in sonst geeigneter Weise zu regeln. Unterläßt ein Mitglied diese Anzeige, so hat es nur Anspruch auf das 1½ fache Krankengeld und ist zur Tragung der Kosten für Arzt und Apotheke u. verpflichtet.
3. Den Vorschriften des Kassenvorstandes wie des Arztes ist gewissenhaft nachzukommen. Das erkrankte Mitglied darf keine nach dem Urteile des Arztes seiner Gesundheit hinderlichen Arbeiten verrichten, auch darf es keine öffentlichen Lokale und Schankstätten besuchen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kassenarztes zulässig.
4. Insbesondere sind erkrankte Mitglieder gehalten, den Anordnungen des Arztes Folge zu leisten, bezüglich des Gebrauchs der verordneten Heilmittel, des Aufenthaltes

im Zimmer eventuell auch im Bett und der Verpflegung im Krankenhause, soweit der Arzt zu dieser letztbezeichneten Anordnung berechtigt ist. Die Kassenmitglieder dürfen die Krankenanstalt vor erfolgter Heilung eigenmächtig, ohne Genehmigung des Kassenvorstandes nicht verlassen. Im Falle der Zuwiderhandlung verliert das betreffende Kassenmitglied auch für die Dauer der Krankheit jede Ansprüche an die Kasse (§ 14 letzter Absatz des Kassenstatuts).

5. Leere Arzneigefäße sind bei Wiederholungen von Rezepten in gereinigtem Zustande dem Kassenarzt zurückzugeben.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes, den Kassenärzten, dem Kassenführer und den mit der Kontrolle über die Befolgung dieser Verordnung betrauten Personen gegenüber haben sich die Kassenmitglieder gebühlich zu benehmen.
7. Vorstehende Verordnung findet auf die im § 21 des Kassenstatuts vom 29. Mai/18. Juli 1900 bezeichneten Familien-Angehörigen der Kassenmitglieder entsprechende Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 25 des Kassenstatuts mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. für jeden Uebertretungsfall, welche auf das zu erhaltende Krankengeld anzurechnen sind, bestraft.

Oels, den 28. Juni 1901.

Der Vorstand

der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

H. Grove.

Oels, den 30. Juli 1901.

Vorstehende Krankenordnung wird hiermit genehmigt.

Der Königliche Landrat,

Graf Koszoth.

Oels, den 22. Dezember 1910.

Vorstehende Krankenordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Magistrate zu Hundsfeld und Juliusburg sowie die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises, dieselbe zur Kenntnis der Kassenmitglieder zu bringen. Den Leitern größerer Geschäftsbetriebe werden Abdrücke der Krankenordnung zugehen. Es wird sich empfehlen, diese Abdrücke den Kassenmitgliedern durch Aushang in den Betriebsstätten bekanntzugeben.

Der Vorstand

der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

H. Grove.

Hämorrhoidalleiden.

Diese Leiden sind sehr schmerzhaft und lästig und führen oft zu ernsthaften Operationen. Hämorrhoiden sind verursacht durch chronische Verstopfungen und Leberkrankheiten. Ein vielerprobtes Mittel besitzen wir in Dr. Wegener's Thee, wodurch die Leber reguliert wird, Verstopfung beseitigt und dadurch die Hämorrhoiden verschwinden. Unangenehm zu nehmen und prompt in der Wirkung. (107)

Dr. Wegener's Thee kostet Mk. 1,50 das Paket, in Apotheken erhältlich. Wo nicht vorrätig, wende man sich an die Ferrromanganingeseellschaft, Frankfurt am Main Kronprinzenstraße 55.

Professor Simmersbach in Breslau schreibt in dem uns vorliegenden Heft 6 der illustrierten Familienzeitschrift „Schlesien“ fesselnd und charakteristisch über die Bedeutung der technischen Hochschule in Breslau. In der Abtheilung „Schlesien“ bringt dieses Heft ferner „Weihnachtsgruß aus dem Reiche der Kunst“ von Professor Dr. Majner — „Camenz“ von B. Paesche — „Forst“, Gedicht von Albrecht Doussin — „Das zuckende Herz“, Märchen von Julius Fischer-Gesellhosen — Der unterhaltende Teil: Fortsetzung der Novelle „Hartmann“ von Wolff-Bandersloot. — Die Abtheilung „Schlesische Chronik“ enthält mit zahlreichen Abbildungen: Kaisertage in Schlesien — Der Kaiser in Neudeck — Enthüllung des Reiterstandbildes Friedrichs des Großen in Beuthen N.-S. — Der Kaiser in Rauden — Die Einweihung der Technischen Hochschule in Breslau — Aus der Sammelmappe. Festkonzert zur Einweihung der Görlitzer Stadt- und Musikfesthalle usw. Zwei prächtige Kunstbeilagen vervollständigen das Heft und kann ein Abonnement auf die aktuelle interessante und vornehme Zeitschrift pro Quartal Mk. 3,—) aufs wärmste empfohlen werden. Probenummern versendet der Verlag von „Schlesien“ Breslau, Reichstraße und Rattowitz auf Wunsch gratis und franko.

Die Meinung eines asthmaranken Arztes über Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich:

„Ich kann nicht genug danken für die gefällige Sendung des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf, als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wirkung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirchner Arzt, Pölsin, Pommeru.

Erhältlich nur in Apotheken, Dose Pulver Mk. 1,50 oder Karton Cigarillos Mk. 1,50. Apotheker Neumeier, Frankfurt a. M.

Best: Nit. Brachgeladus Kraut 15, Lobel. Kraut 5, peterf. Kalk 25, sapetrigf. Natr. 5, Jodl. 5. Rohrzucker 15 Teile.

Verband der Landwirtschafisbeamten Schlesiens.

Zweiguerein Oels-Groß Wartenberg.

Sonntag, d. 8. Januar 1911, nachmittags 5 Uhr

findet in **Oels** im Hotel z. blauen Hirsche eine **Vereinsitzung**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden.
2. Verbandsbericht.
3. Vortrag des Beamten der Landwirtschaftskammer Herrn **Meyer**: „Pferdezucht und Pflege mit besonderer Berücksichtigung der Fütterung.“
4. Wahl des Vorstandes.
5. Wintervergnügen.

Alter.

Einzel.

Die Flockenfabrik zu Otten-
dorf gibt entschulte

Kartoffelflocken

zu zeitgemäßen Preisen auch in kleineren Partien ab.

Die schönen weißen schalenfreien Flocken eignen sich auch vorzüglich zur Hausbrotbäckerei.

Die städtische Sparkasse zu Groß Wartenberg

hat vom 1. Januar 1911 ab
die tägliche Verzinsung der
Spareinlagen eingeführt,

so daß die eingezahlten Beträge von dem der Ein-
zahlung folgenden Tage ab verzinst werden bis zu
dem der Rückzahlung vorausgehenden Tage.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1910.

Die städtische Sparkasse.

Wie süß

sieht ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und ein
reiner, zarter schöner Teint. Alles dies erzeugt:

Stechenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Nadebeul

Preis à Stück 50 Pfg., ferner macht der

Lilienmilch-Cream Poda

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und
sammetweich. Tube 50 Pf. bei:

Apotheker Christen, Felix Senort,

Oskar Winkler's Erben.

Dom. Hassel

bei Berlin

verkauft

vier ausrangierte

Arbeitspferde

Hohe Einkommen

können Prov. Reisende, Hausierer und Wiederver-
käufer, welche mit Landkundschaft verkehren, er-
werben. Off. unt. N. D. Fuchsmühl Schlesien
postlagernd

Geschmackvolle, elegante und leicht ausführbare Colletten.

WIENER MODE

mit der Unterhaltungsbeilage „Im Boudoir“. Jährlich 24 reich
illustrierte Seite mit 48 farbigen Modebildern, über 2800 Ab-
bildungen, 24 Unterhaltungsbeilagen und 24 Schnittmusterbogen.

Vierteljährlich: K 3.30 = Mk. 2.80.

Gratisbeilagen:

„Die praktische Wiener Schneiderin“

und

„Wiener Kinder-Modell“

mit dem Beiblatt

„Für die Kinderstube“

sowie

„Schnittmusterbogen“.

Schnitte nach Maß. Als Begünstigung von besonderem
Werts liefert die „Wiener Mode“
ihren Abonnentinnen Schnitte nach Maß für ihren eigenen Bedarf
und den ihrer Familienangehörigen in beliebiger Anzahl jeiglich
gegen Erlaub der Spesen von 30 h = 30 Pf. unter Garantie für
taadelloses Passen. Die Anfertigung jedes Collettenstückes wird da-
durch jeder Dame leicht gemacht.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie
der Verlag der „Wiener Mode“, Wien 6/2, Gumpendorferstraße 87.
unter Beifügung des Abonnementsbetrages entgegen.

Im Interesse des Publikums wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Medizinaltaxe vom 15. Mai 1896 fortan für Besuche und Beratungen der Aerzte, welche **sofort** oder zu **bestimmter Stunde** oder zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 7 Uhr früh) **gewünscht** werden, das Doppelte bis Dreifache der gewöhnlichen Sätze berechnet wird.

Ferner wird das Publikum dringend ersucht, sich bei Beratungen im Hause des Arztes möglichst an dessen Sprechstunden zu halten, da zur übrigen Tageszeit ebenfalls erhöhte Preise eintreten.

Bestellungen zu Besuchen in der Wohnung des Kranken werden **möglichst** vormittags von 8 bis 9 Uhr erbeten.

Der Verein der Aerzte des Kreises Gross Wartenberg.

Aus der größten Brauerei des Continents offeriere ich als erstklassige Biere

echt Schultheiß' Märzen
hell und dunkel

die Flasche mit 13 Pfg., bei Kisten
mit 12 Pfg.

echt Schultheiß' Versandlichtbier
die Flasche mit 15 Pfg., bei Kisten
mit 14 Pfg.

echt Schultheiß' Bock
die Flasche mit 16 Pfg., bei Kisten
mit 15 Pfg.

ferner:

Echt Kulmbacher Mönchshofsbräu
die Flasche mit 25 Pfg., bei Kisten
mit 24 Pfg.

May Dittrich,
i. S.: E. W. Dittich.

Ein völlig unberührtes Exemplar das
Werkes

Deutschland zur See

ist zu bedeutend herabgesetztem Preise
abzugeben.

W. Grosse's
Buchhandlung.

Prachtvolle Möbel!

in allen Holz- und Stilarten

ganze Einrichtungen,

auch einzeln, kauft man billig bei

Paul Gottschling

Jessenberg, Kirchstraße.

Wichtig für Brautleute
Ueberzeugung macht wahr!